

1.7.3 Schwerbehindertengesetz (SGB IX)

Ausgleichsabgabe bei Nichterfüllung der Pflichtanzahl schwerbehinderter Arbeitnehmer

Nach § 77 SGB IX entrichten Arbeitgeber **pro unbesetzten Pflichtarbeitsplatz** eine Ausgleichsabgabe:

- 105 Euro **monatlich** bei einer Beschäftigungsquote von 3 %—4,9 %
- 180 Euro **monatlich** bei einer Beschäftigungsquote von 2% bis 2,9 %
- 260 Euro **monatlich** bei einer Beschäftigungsquote von 1,9 % bis 0 %

Ausnahmen:

- Für Betriebe mit bis zu 39 Mitarbeitern beträgt die Ausgleichsabgabe grundsätzlich 105 Euro monatlich, § 77 Abs.2 S.2 Nr.1 SGB IX.
- Für Betriebe mit bis zu 59 Mitarbeiter (Pflichtanzahl 2) beträgt die Ausgleichsabgabe 105 Euro, wenn ein Schwerbehinderter beschäftigt und 189 Euro, wenn kein Schwerbehinderter beschäftigt ist.

Minderung der Ausgleichsabgabe durch:

- Anrechnung von Aufträgen an anerkannte Behindertenwerkstätten, § 140 SGB IX
- Antrag auf Mehrfachanrechnungen bei der Bundesanstalt für Arbeit, § 76 SGB IX
- Antrag auf Gleichstellung von Arbeitnehmern mit 30 % - 49 % Behinderung, § 2 Abs. 3 SGB IX